

EXPORTKONTROLLE

IN DER PRAXIS

Rechtssicher handeln im Export

KW 20 | 2025



3 Die CBAM-Registrierung ist nun möglich: Zollbeauftragte sollten jetzt den Antrag stellen

Reagieren Sie schnell und
warten Sie nicht zu lange!

4 Neues Handbuch zu Ausfuhrgenehmigungen:

So setzen Sie die aktuellen Codierungen
und Abschreibungen sicher um

TOP-THEMA

5 Zahlungsmeldungen bei grenzüberschreitenden Transaktionen:

Risiken, Strafen und Chancen
für Unternehmen!

10 Verlängert, verschärft, verändert – das ändert sich 2025 für Sie bei den Allgemeinen Genehmigungen

Prüfen Sie die Neuerungen der AGG und
werden Sie umgehend tätig

EDITORIAL



Holger Schmidbaur

berät Mandanten aller Branchen und Unternehmensgrößen, ist für Seminare buchbar und gibt auch als Autor sein Wissen weiter.

Resilienz und Fakten: Ihre Schlüssel in der Exportkontrolle

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir leben in politisch unsicheren Zeiten. Das verunsichert nicht nur uns alle, sondern auch Unternehmen fragen sich, wie sie sich am besten auf die neue amerikanische Unwägbarkeit vorbereiten. Sie stehen angesichts sich beinahe täglich ändernder Zollvorschriften vor der Herausforderung, Ihre Exportkontrolle und Zollprozesse widerstandsfähig zu gestalten.

Resilienz, das altbekannte Schlagwort, wird zu einer Notwendigkeit. Sie als Zoll- und Exportkontrollbeauftragte benötigen klare Strukturen, fundiertes Wissen und eine faktenbasierte Kommunikation, um Risiken zu minimieren und Compliance sicherzustellen. Transparente Prozesse und eine enge Zusammenarbeit mit Behörden werden für Sie immer wichtiger, um den Anforderungen gerecht zu werden.

Jetzt ist es entscheidend, dass Sie nicht nur auf Herausforderungen reagieren, sondern auch proaktiv Strategien entwickeln, die Stabilität und Effizienz gewährleisten. Resilienz ist Ihr Schlüssel zur Zukunftssicherheit.

Herzlichst Ihr

Holger Schmidbaur,
Chefredakteur

INHALTSVERZEICHNIS

NEWS 3

- ☐ Die CBAM-Registrierung ist nun möglich:
Sie sollten jetzt den Antrag stellen

..... 4

- ☐ Neues Handbuch zu
Ausfuhrgenehmigungen: So setzen
Sie die aktuellen Codierungen und
Abschreibungen sicher um

TOP-THEMA 5

- ☐ Zahlungsmeldungen bei
grenzüberschreitenden Transaktionen:
Risiken, Strafen und Chancen

ARBEITSHILFE 8

- ☐ In 8 Schritten Zahlungsmeldungen an die
Bundesbank sicher und effizient umsetzen

LESERFRAGEN 9

- ☐ „Wie prüfe ich Embargoregelungen
beim Import richtig? Wann sollte
die erste Prüfung stattfinden?“

GASTBEITRAG 10

- ☐ Verlängert, verschärft, verändert –
das ändert sich 2025 für Sie bei den
Allgemeinen Genehmigungen

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Zollverantwortliche müssen bei den
neuen EU-Maßnahmen für Stahl und
Metalle den Ursprung im Blick haben

Hier können Sie den Text abhaken, wenn
Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

Die CBAM-Registrierung ist nun möglich: Sie sollten jetzt den Antrag stellen

Die Möglichkeit der Registrierung als zugelassener CBAM-Anmelder ist nun an den Start gegangen. Ohne diese Zulassung wird ab 2026 kein Import von CBAM-pflichtigen Waren mehr möglich sein. Doch wie funktioniert die Antragstellung, welche Fristen gelten und welche Erleichterungen sind geplant? Wir verschaffen Ihnen den entscheidenden Überblick.

Registrierung als zugelassener CBAM-Anmelder: Ihr Countdown läuft

Seit dem 28.5.2025 ist die Durchführungsverordnung der EU 2025/486 in Kraft. Damit beginnt die heiß erwartete Registrierungsphase für Unternehmen, die ab Jahresbeginn 2026 CBAM-pflichtige Waren importieren möchten. Ohne eine Zulassung als zugelassener CBAM-Anmelder wird ein Import in die EU nicht mehr möglich sein.

Wer muss sich registrieren?

Alle Unternehmen, die Eisen und Stahl, Aluminium, Zement, Düngemittel, Wasserstoff oder Strom aus Drittstaaten importieren, müssen sich registrieren. Eine bedeutende Erleichterung **könnte** jedoch aus der sogenannten Omnibus-Initiative kommen: Eine De-minimis-Schwelle von 50 Tonnen Warennettogewicht pro Jahr ist im Gespräch. Sollte diese Regelung in Kraft treten, wären 90 % aller Importeure von der CBAM-Pflicht befreit. Doch noch ist das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen. Wir halten Sie dazu auf dem Laufenden.

Der Antragsprozess: Das müssen Sie jetzt beachten

Die Anmeldung als zugelassener CBAM-Anmelder erfolgt über das offizielle CBAM-Register, jedoch nicht über das bisher bekannte Übergangsregister. Unternehmen sollten diesen Unterschied beachten und rechtzeitig die notwendigen Schritte einleiten, um Verzögerungen oder mögliche rechtliche Konsequenzen zu vermeiden. Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) wurde als zuständige Behörde für die Prüfung der Anträge benannt, wodurch sich ein zentralisierter Prozess ergibt. Allerdings wird dieser Prozess nicht direkt von der DEHSt selbst durchgeführt. Stattdessen soll eine noch nicht benannte beliebige Institution diese Aufgabe übernehmen, um eine effiziente und einheitliche Abwicklung zu gewährleisten.

Fristen:

-  Reguläre Bearbeitungsfrist: 120 Tage
-  Anträge bis zum 15.6.2025: 180 Tage
-  Verzögerungen durch Rückfragen oder Änderungen: je bis zu 30 Tage

Unsere Handlungsempfehlungen für Sie

1. Führen Sie eine Bestandsaufnahme durch: Prüfen Sie, ob Ihr Unternehmen mit oder ohne die potenzielle De-minimis-Schwelle CBAM-pflichtig bleibt.
2. Bereiten Sie die Antragstellung vor: Informieren Sie sich über die erforderlichen Dokumente für die Zulassung im Portal.
3. Behalten Sie die Fristen im Blick: Wenn Ihr Unternehmen sicher CBAM-pflichtig bleibt, reichen Sie Ihren Antrag frühzeitig ein. So vermeiden Sie lange Bearbeitungszeiten.
4. Ziehen Sie die Beschäftigung externer Dienstleister in Erwägung: Falls Ihr Unternehmen CBAM-Erklärungen nicht intern handhaben kann, könnten externe Dienstleister eine Lösung sein.
5. Bleiben Sie regelmäßig up to date: Gesetzesänderungen, die geplante Einführung der De-minimis-Schwelle und administrative Umsetzungen können Einfluss auf die Verpflichtungen haben. Bleiben Sie informiert!



FAZIT

Die Registrierung als zugelassener CBAM-Anmelder ist ein wichtiger Schritt für Sie, wenn Sie weiterhin von CBAM erfasste Waren importieren möchten. Sie als Zollbeauftragte sollten frühzeitig prüfen, ob Ihr Unternehmen betroffen ist, den Antragsprozess sorgfältig vorbereiten und eine fristgerechte Einreichung sicherstellen. Da die rechtlichen Rahmenbedingungen noch nicht finalisiert sind und sich jederzeit ändern könnten, ist eine kontinuierliche Beobachtung unerlässlich, um mögliche Entwicklungen rechtzeitig zu erkennen. Darüber hinaus sollten Sie auch als Unternehmen, das sich aktuell knapp unter der Schwelle befindet oder grundsätzlich nicht betroffen ist, eine Registrierung in Erwägung ziehen, um auf zukünftige Anpassungen vorbereitet zu sein. Spätestens im Juni sollten Sie intern daher eine endgültige Entscheidung treffen, um Risiken oder Verzögerungen proaktiv begegnen und rechtzeitig reagieren zu können.

Autor: Holger Schmidbaur

Neues Handbuch zu Ausfuhrgenehmigungen: So setzen Sie die aktuellen Codierungen und Abschreibungen sicher um

Die neuen Vorgaben sind da – und Sie müssen handeln! Dieses Handbuch hilft Ihnen, Genehmigungen richtig zu codieren, elektronische Abschreibungen sicher abzuwickeln und typische Fehler zu vermeiden. Bleiben Sie regelkonform und effizient!

Am 31.3.2025 veröffentlichte die Generalzolldirektion das aktualisierte „Handbuch Ausfuhrgenehmigungen, Genehmigungscodierungen, elektronische Abschreibung“. Dieses Handbuch bietet umfassende Informationen zur elektronischen Anmeldung und Abschreibung von genehmigungspflichtigen Ausfuhren sowie einen Überblick über relevante Genehmigungscodierungen im Ausfuhrbereich.

Machen Sie sich mit den Neuerungen vertraut

Das aktualisierte Handbuch enthält wesentliche Änderungen in Bezug auf Genehmigungscodierungen und die elektronische Abschreibung. Vor allem Anpassungen im Zusammenhang mit Embargos gegen Russland, Belarus und andere Drittstaaten sind von Bedeutung.

Prüfen Sie Ihre internen Abläufe

Sind Ihre internen Prozesse noch regelkonform? Die neuen Codierungen erfordern eine präzise Anwendung, um Probleme bei der Zollabwicklung und der Erstellung der Ausfuhranmeldung zu vermeiden. Überprüfen Sie Ihre internen Abläufe daraufhin, ob die neuen Codierungen und Anforderungen bereits berücksichtigt sind – von der Antragstellung bis hin zur endgültigen Abschreibung.

Schulen Sie Ihr Team auf die neuen Anforderungen

Ihre Mitarbeiter müssen die neuen Genehmigungscodierungen und die korrekte elektronische Abschreibung sicher beherrschen. Planen Sie gezielte Schulungen oder Workshops, um sicherzustellen, dass alle Beteiligten auf dem neuesten Stand sind.

Passen Sie Ihre IT-Systeme an

Nutzen Sie ATLAS für Ihre Exportabwicklung? Dann prüfen Sie, ob Ihre Systeme die aktualisierten Codierungen korrekt verarbeiten. Stimmen Sie sich mit Ihrer IT-Abteilung oder Ihrem Soft-

wareanbieter ab, um notwendige Anpassungen vorzunehmen und Fehlermeldungen oder Ablehnungen zu vermeiden.

Klären Sie offene Fragen mit den zuständigen Behörden

Bei Unklarheiten sollten Sie sich direkt an die zuständigen Stellen wenden. Die Generalzolldirektion bietet verschiedene Ansprechpartner und Hilfestellungen, um Ihnen die Umsetzung der neuen Vorgaben zu erleichtern.

Setzen Sie die neuen Vorgaben jetzt um – für eine sichere Exportkontrolle

Mit dem neuen Handbuch erhalten Sie alle relevanten Informationen, um Ihre Exportprozesse rechtskonform zu gestalten. Nutzen Sie dieses Wissen, um mögliche Fehlerquellen zu eliminieren und sich optimal auf die neuen Anforderungen einzustellen. Jetzt ist der richtige Zeitpunkt, Ihre Prozesse zu aktualisieren und Ihr Team auf den neuesten Stand zu bringen!



FAZIT

Warum dieses Handbuch für Sie unverzichtbar ist

Das aktualisierte Handbuch bietet Ihnen nicht nur eine detaillierte Übersicht über die neuesten Genehmigungscodierungen und Abschreibungsverfahren, sondern auch eine klare Orientierung für eine rechtssichere Exportabwicklung. Angesichts zunehmender regulatorischer Anforderungen und geopolitischer Veränderungen ist es unerlässlich, stets auf dem neuesten Stand zu bleiben. Nutzen Sie dieses Wissen, um Ihr Unternehmen vor Verzögerungen, Bußgeldern oder gar Exportverboten zu schützen. Wer jetzt handelt, stellt sicher, dass seine Exporte weiterhin reibungslos und konform abgewickelt werden.

Autor: Holger Schmidbaur

TOP-THEMA

Zahlungsmeldungen bei grenzüberschreitenden Transaktionen: Risiken, Strafen und Chancen

Zahlungsmeldungen bei grenzüberschreitenden Transaktionen sind für Sie als Exportkontrollverantwortliche ein essenzielles Thema. Wir bieten Ihnen in diesem Beitrag eine umfassende Übersicht zu den rechtlichen Grundlagen, praktischen Anforderungen und potenziellen Konsequenzen im Rahmen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Tauchen Sie ein, um alles zu erfahren, was Sie wissen müssen, um Risiken zu minimieren, Compliance sicherzustellen und gleichzeitig die Effizienz Ihrer internen Prozesse zu steigern sowie finanzielle Stabilität zu gewährleisten.



Verstehen Sie, warum Zahlungsmeldungen notwendig sind

Jede grenzüberschreitende Zahlung bewegt sich im Spannungsfeld zwischen wirtschaftlicher Freiheit und regulatorischer Kontrolle. Die deutsche Bundesbank verlangt deshalb in bestimmten Fällen eine Meldung dieser Zahlungen, um Kapitalströme zu erfassen, statistische Daten zu generieren und Risiken für die Finanzstabilität zu minimieren. Dabei fußt diese Verpflichtung auf dem AWG und der AWV.

Sie und Ihr Unternehmen müssen sich der Konsequenzen bewusst sein: Versäumnisse oder Fehler können zu empfindlichen Strafen führen.

Diese Zahlungsmeldungen sind erforderlich

Unternehmen müssen grundsätzlich Zahlungen melden, wenn diese einen bestimmten Schwellenwert überschreiten. Dazu gehören insbesondere

- 🌐 **Z4-Meldung nach § 67 AWV (Allgemeine Zahlungsverkehrsmeldungen):** Diese betreffen grenzüberschreitende Zahlungen ab 50.000 €, sei es durch Inlandsbanken, direkt durch Unternehmen oder durch andere Finanzdienstleister. Ziel ist die statistische Erfassung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland zur Analyse wirtschaftlicher Entwicklungen.
- 🌐 **Z10-Meldung nach § 64 AWV (Direktinvestitionen):** Tätigt Ihr Unternehmen Kapitalanlagen im Ausland, unterliegt es gesonderten Meldepflichten. Dies umfasst Investitionen wie den Erwerb von Unternehmensanteilen oder die Gründung von Tochtergesellschaften. Die Bundesbank nutzt diese Daten zur Beobachtung grenzüberschreitender Kapitalströme.

- 🌐 **Z8-Meldung nach § 65 AWV (Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate):** Wer grenzüberschreitende Wertpapierkäufe oder -verkäufe sowie derivative Finanzgeschäfte tätigt, muss diese melden. Dies dient der Erfassung und Überwachung von Kapitalbewegungen im Finanzmarkt.
- 🌐 **Z5, Z5a-Meldung nach § 66 AWV (Darlehensvergabe und -aufnahme):** Unternehmen, die Kredite oder Darlehen von ausländischen Kreditinstituten oder anderen Unternehmen aufnehmen oder vergeben, müssen diese melden. Hierdurch wird ein Überblick über die Verschuldung und Kapitalvergabe deutscher Unternehmen gewonnen.
- 🌐 **S-Meldungen für laufende Transaktionen innerhalb verbundener Unternehmen:** Hierbei geht es um regelmäßige Verrechnungen mit ausländischen Tochtergesellschaften oder Muttergesellschaften. Diese Meldungen sind wichtig, um wirtschaftliche Abhängigkeiten innerhalb multinationaler Konzerne zu analysieren.

Jede dieser Kategorien hat spezifische Anforderungen und Fristen, die Sie einhalten müssen, wenn es Sie betrifft. Die Meldepflicht obliegt dem Zahlungsleistenden oder Zahlungsempfänger mit Sitz in Deutschland, was bedeutet, dass die Verantwortung oft direkt bei den Finanz- und Treasury-Abteilungen liegt.

So setzen Sie die rechtlichen Anforderungen in Ihren Unternehmensprozessen um

Die ordnungsgemäße Erfassung und Meldung von Zahlungen erfordern eine klare innerbetriebliche Organisation. Sie und Ihr Unternehmen müssen definieren, wer für die Identifikation meldepflichtiger Zahlungen verantwortlich ist. Oft ist das sowohl die

Finanzbuchhaltung als auch das Controlling und die Steuerabteilung. Nur mit einer klaren Prozessstruktur lassen sich Fehler vermeiden.

Ein entscheidender Punkt ist die technische Umsetzung. Die Bundesbank erwartet, dass Meldungen elektronisch über das Meldeportal „General Statistics Reporting Portal“ (GENESIS) erfolgen. Sie müssen daher sicherstellen, dass Ihre Systeme mit den technischen Anforderungen kompatibel sind. Die Automatisierung von Meldeprozessen kann den Aufwand minimieren und Fehlerquellen reduzieren.

Verhindern Sie, dass Zahlungsmeldungen Probleme bereiten

Unklare Prozesse, mangelndes Wissen oder technische Defizite können zu Problemen führen. Wenn Sie Zahlungsflüsse nicht vollständig dokumentieren oder Fristen verpassen, riskiert Sie nicht nur Strafen, sondern auch Verzögerungen im internationalen Zahlungsverkehr. Besonders wenn Ihr Unternehmen international agiert, müssen Sie klare interne Kommunikationswege etablieren. Die zuständigen Abteilungen müssen sensibilisiert und geschult werden, um Risiken zu vermeiden.

Auch die Zusammenarbeit mit Steuerberatern und Banken spielt eine Rolle. Banken sind verpflichtet, bestimmte Zahlungen zu melden, doch Sie können sich nicht darauf verlassen, dass dies Ihre eigene Meldepflicht ersetzt. Eine enge Abstimmung hilft, doppelte Meldungen zu vermeiden oder Unstimmigkeiten rechtzeitig zu klären.

Koordinieren Sie Verantwortlichkeiten zwischen den Abteilungen

Zahlungsmeldungen betreffen nicht nur die Finanzabteilung. Sie als Exportkontrollverantwortliche und Zollbeauftragte müssen ebenfalls einbezogen werden. Zahlungsströme können Rückschlüsse auf Handelsstrukturen zulassen, und Unregelmäßigkeiten können dazu führen, dass exportkontrollrechtliche Prüfungen eingeleitet werden.

Die Zusammenarbeit mit der Compliance-Abteilung ist unerlässlich, insbesondere wenn es um Zahlungen in Hochrisikoländer oder um die Einhaltung von Sanktionsvorschriften geht. Auch das Vertragsmanagement spielt eine Rolle, denn vertragliche Regelungen können beeinflussen, wer für eine Meldung verantwortlich ist.

Meistern Sie die Herausforderungen von Export und Zoll

Sie als Exportkontrollverantwortliche und Zollbeauftragte müssen sicherstellen, dass Zahlungsströme nicht nur den Anforderungen der Bundesbank, sondern auch den exportkontrollrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Dies betrifft insbesondere Zahlungen, die mit Embargo-Staaten oder gelisteten Personen

in Verbindung stehen. Eine sorgfältige Dokumentation und Abstimmung mit den Finanzabteilungen verhindern, dass Gelder in kritische Kanäle fließen.

Besonders wenn Ihr Unternehmen in strategischen Sektoren tätig ist, gilt es, auf Wechselwirkungen mit Investitionskontrollen zu achten. Direktinvestitionen in oder aus Drittstaaten können zusätzliche Meldepflichten nach sich ziehen und müssen mit den zuständigen Genehmigungsbehörden abgestimmt werden.

Verstehen Sie, wie Zahlungsmeldungen und Exportkontrolle zusammenhängen

In vielen Fällen gehen Zahlungsmeldungen und Exportkontrolle Hand in Hand. Exportiert Ihr Unternehmen Waren oder Dienstleistungen in sanktionierte Länder, müssen Sie nicht nur die Ausfuhrgenehmigungen sicherstellen, sondern auch gewährleisten, dass Zahlungen den regulatorischen Anforderungen entsprechen. Ein Beispiel hierfür sind Exporte nach Russland oder in den Iran, bei denen Zahlungen genau überprüft werden müssen, um Verstöße gegen Sanktionen zu vermeiden.

Ein weiteres Beispiel sind Investitionen in sensiblen Industrien, etwa in den Bereichen Verteidigung oder Dual-Use-Güter. Hier können Direktinvestitionen, die über eine Z10-Meldung erfasst werden, Auswirkungen auf exportkontrollrechtliche Prüfungen haben. Sie müssen sicherstellen, dass solche Investitionen mit den zuständigen Behörden abgestimmt werden und keine Genehmigungspflichten verletzen.

Auch interne Verrechnungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften (S-Meldungen) können in den Fokus der Exportkontrolle rücken, wenn es sich um Zahlungen für genehmigungspflichtige Waren oder Technologien handelt. Eine enge Abstimmung zwischen den Finanz-, Exportkontroll- und Compliance-Abteilungen ist daher essenziell, um ungewollte Verstöße gegen Meldepflichten oder Exportkontrollvorschriften zu vermeiden.

Optimieren Sie die interne Abstimmung zur Vermeidung von Sanktionen

Die Nichteinhaltung der Zahlungsmeldepflichten kann empfindliche Konsequenzen nach sich ziehen. Sie riskieren nicht nur Bußgelder, sondern auch Reputationsschäden oder gar strafrechtliche Ermittlungen gegen Ihr Unternehmen.

Achten Sie auf die Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen

Als Exportkontrollverantwortlicher müssen Sie bei Zahlungsmeldungen mit mehreren Abteilungen zusammenarbeiten, damit alle regulatorischen Anforderungen erfüllt sind und keine Verstöße gegen Exportkontrollvorschriften oder Sanktionsregelungen auftreten. Die wichtigsten Abteilungen sind dabei die folgenden.

1. Finanz- und Buchhaltungsabteilung

- 🌐 Zuständig für die Erfassung und Abwicklung von Zahlungen.
- 🌐 Verantwortlich für die Einhaltung der Meldepflichten nach der AWV (z. B. Z4-, Z10-Meldungen).
- 🌐 Gewährleistet, dass Zahlungen nicht in sanktionierte Länder oder an gelistete Personen erfolgen.

2. Treasury/Zahlungsverkehr

- 🌐 Verwaltet internationale Zahlungsströme und Liquidität.
- 🌐 Stellt sicher, dass Zahlungen in kritische Länder oder mit sensiblen Geschäftspartnern besonders geprüft werden.
- 🌐 Überwacht potenzielle Risiken im Zahlungsverkehr.
- 🌐 Compliance/Rechtsabteilung
- 🌐 Beurteilt, ob Zahlungen im Einklang mit Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften stehen.
- 🌐 Überwacht Embargoregelungen und listengeführte Personen.
- 🌐 Unterstützt bei der Klärung von Zweifelsfällen und der Kommunikation mit Behörden.

3. Steuerabteilung

- 🌐 Prüft steuerliche Implikationen internationaler Zahlungen.
- 🌐 Dokumentiert Zahlungsströme und stellt sicher, dass diese Zahlungen steuerrechtlich sauber sind.

4. Vertrieb/Kundenmanagement

- 🌐 Muss über Zahlungsbedingungen und Zahlungswege informiert sein, insbesondere bei Exporten in Hochrisikogebiete.
- 🌐 Arbeitet mit der Exportkontrolle zusammen, um kritische Transaktionen zu identifizieren.

5. Vertragsmanagement/Einkauf

- 🌐 Klärt vertragliche Verpflichtungen bei Exporten und Importen.
- 🌐 Achtet darauf, dass Zahlungsmodalitäten mit den Vorschriften vereinbar sind.

6. Interne Revision

- 🌐 Prüft regelmäßig, ob alle Zahlungsmeldungen korrekt erfolgen und mit Exportkontrollmaßnahmen übereinstimmen.
- 🌐 Unterstützt bei der Risikobewertung und Verbesserung der internen Prozesse.

Durch eine enge Zusammenarbeit mit diesen Abteilungen gewährleisten Sie, dass keine regulatorischen Risiken übersehen werden und Ihr Unternehmen sowohl exportkontroll- als auch zahlungsmeldetechnisch sauber aufgestellt ist.

Ihre Sofortmaßnahmen

1. Prüfen Sie Ihre aktuellen Meldeprozesse: Stellen Sie sicher, dass Ihre aktuellen Meldeprozesse den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Überprüfen Sie regelmäßig, ob alle relevanten Transaktionen korrekt erfasst und gemeldet werden.

2. Koordinieren Sie Ihre Abteilungen: Lassen Sie Ihre Finanzabteilung, die Exportkontrolle und die IT-Abteilung eng zusammenarbeiten. Jede Abteilung sollte ihre spezifischen Aufgaben klar definiert haben, um einen reibungslosen Meldeprozess aufzubauen.
3. Schulen Sie Ihre Mitarbeiter: Bieten Sie regelmäßige Schulungen und Workshops an, um Ihre Mitarbeiter über die aktuellen Vorschriften und Anforderungen zu informieren. Nur so wissen Sie, dass alle Beteiligten auf dem neuesten Stand sind und ihre Aufgaben korrekt ausführen.
4. Implementieren Sie Kontrollmechanismen: Ein effektives Kontrollsystem hilft Ihnen, Fehler frühzeitig zu erkennen und zu korrigieren. Implementieren Sie regelmäßige Überprüfungen und Audits, um den Zahlungsmeldungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechend nachzukommen. Ein solides Kontrollsystem minimiert das Risiko von Sanktionen und gewährleistet die Einhaltung der Vorschriften.

Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen übermitteln Sie Ihre Zahlungsmeldungen an die Deutsche Bundesbank korrekt, vollständig und rechtzeitig. Handeln Sie umgehend, um Ihr Unternehmen vor möglichen Sanktionen zu schützen, den internationalen Zahlungsverkehr reibungslos zu gestalten und Ihre geschäftlichen Beziehungen auf eine rechtssichere Basis zu stellen. Indem Sie diese Prozesse kontinuierlich optimieren und Ihre internen Abläufe auf die gesetzlichen Anforderungen ausrichten, stärken Sie nicht nur Ihre Compliance, sondern auch die Effizienz und Transparenz innerhalb Ihres Unternehmens.



FAZIT

Meistern Sie die Zahlungsmeldungen strategisch

Zahlungsmeldungen an die Bundesbank sorgen für Transparenz der internationalen Kapitalströme. Fehler können zu Bußgeldern, finanziellen Risiken und Reputationsschäden führen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Finanzbuchhaltung, Treasury, Steuerwesen, Compliance und Exportkontrolle ist unerlässlich. Besonders für Exportkontrollverantwortliche sind Zahlungsströme kritisch, da sie Rückschlüsse auf Geschäftsbeziehungen zulassen, die exportkontrollrechtlich problematisch sein könnten. Transaktionen mit sanktionierten Ländern oder gelisteten Personen müssen Sie streng überprüfen. Ein strukturiertes Berichtswesen, automatisierte Prozesse und regelmäßige Schulungen helfen Ihnen, Risiken zu minimieren und Ihre Compliance-Anforderungen bestmöglich zu erfüllen. Zahlungsmeldungen sind Teil eines umfassenden Risikomanagements, das sowohl rechtliche als auch betriebswirtschaftliche Auswirkungen berücksichtigt und optimiert.

Autor: Holger Schmidbaur



Diese und alle weiteren Arbeitshilfen
finden Sie auch unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

In 8 Schritten Zahlungsmeldungen an die Bundesbank sicher und effizient umsetzen

Sie müssen grenzüberschreitende Zahlungen melden? In 8 Schritten vermeiden Sie Risiken und exportkontrollrechtliche Stolpersteine.



CHECKLISTE: DIESE 8 PUNKTE SOLLTEN EXPORTKONTROLLBEAUFTRAGTE BEI DER ZUSAMMENARBEIT RUND UM ZAHLUNGSMELDUNGEN BEACHTEN



	Ja	Nein
1. Meldepflichten prüfen - Überprüfen Sie, ob die Zahlungen den Schwellenwert für die Meldepflichten überschreiten. - Stellen Sie sicher, dass alle relevanten Zahlungen korrekt und fristgerecht gemeldet werden.	☐	☐
2. Sanktionslisten abgleichen - Prüfen Sie Zahlungen an oder aus sanktionierten Ländern oder an gelistete Personen. - Checken Sie immer die aktuellsten Sanktionslisten.	☐	☐
3. Zusammenarbeit mit der Finanzabteilung sicherstellen - Halten Sie engen Kontakt zu Ihrer Finanzabteilung, damit alle grenzüberschreitenden Zahlungen korrekt erfasst und gemeldet werden. - Weisen Sie Ihre Finanzabteilung auf potenzielle Risiken hin.	☐	☐
4. Direktinvestitionen und Kapitalflüsse überwachen - Stellen Sie bei Direktinvestitionen oder grenzüberschreitenden Kapitalflüssen sicher, dass alle erforderlichen Z10-Meldungen ordnungsgemäß abgegeben werden. - Beachten Sie die Regelungen zur Exportkontrolle bei Investitionen in strategische Sektoren.	☐	☐
5. Koordination mit Compliance- und Rechtsabteilung - Arbeiten Sie eng mit der Compliance- und Rechtsabteilung zusammen, um alle Zahlungen in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften zu tätigen. - Holen Sie sich bei Unsicherheiten (externe) rechtliche Beratung ein.	☐	☐
6. Überprüfung der internen Verrechnungen - Prüfen Sie Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen. - Stellen Sie sicher, dass interne Verrechnungen den regulatorischen Anforderungen entsprechen.	☐	☐
7. Risikomanagement einbinden - Binden Sie die Risikomanagement-Abteilung ein, um potenzielle Exportkontrollverstöße im Zusammenhang mit internationalen Zahlungen zu identifizieren und zu minimieren. - Führen Sie Risikobewertungen für Zahlungen und Investitionen in Hochrisikoländer durch.	☐	☐
8. Schulung und Sensibilisierung der relevanten Abteilungen Organisieren Sie Schulungen und stellen Sie die Einhaltung der Anforderungen sicher.	☐	☐

Autor: Holger Schmidbaur

LESERFRAGEN

„Wie prüfe ich Embargoregelungen beim Import richtig? Wann sollte die erste Prüfung stattfinden?“

FRAGE Wie können wir als mittelständisches Unternehmen gewährleisten, dass wir bereits in der Vertragsanbahnung und bei der Auftragserstellung alle relevanten Importvorschriften und Sanktionen berücksichtigen?

Diese Frage stelle ich mir als Exportkontrollverantwortlicher immer wieder, aber selbst in meinem Netzwerk konnte mir noch niemand eine zufriedenstellende Antwort geben, die ich auch praktisch umsetzen kann. Wie gehe ich also vor?

ANTWORT Sanktionen im Import sind keine Formalität, sondern eine zwingende Notwendigkeit. Werden sie nicht beachtet, drohen Ihnen hohe Bußgelder, Strafverfahren und Reputationsverluste. Wie Sie bereits festgestellt haben, ist es unerlässlich, dass Sie mit der Prüfung dieser Sanktionen und Vorschriften so früh wie möglich anfangen – am besten schon vor oder in der Vertragsanbahnung und zwingend systemseitig bei der Auftragserstellung.

Das sind die rechtlichen Grundlagen: Nehmen wir als Beispiel die Sanktionen gegen Russland und Belarus. Diese beruhen auf EU-Verordnungen, insbesondere auf der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 765/2006. Sie enthalten klare Vorgaben zu Einfuhrverboten, Finanzsanktionen und Beschränkungen für bestimmte Waren und Dienstleistungen. Die nationale Umsetzung erfolgt in Deutschland durch das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und die Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten oder gar als Straftaten verfolgt werden.

Prüfen Sie während der Vertragsanbahnung: Schon in der Verhandlungsphase sollten Sie prüfen, ob ein Geschäft überhaupt zulässig ist. Dazu sollten Sie einen Abgleich mit aktuellen Sanktionslisten durchführen und Warenklassifikationen und Endverwendungszwecke analysieren. Fragen Sie sich:

1. Ist das Gut oder die Dienstleistung sanktionsrelevant?
2. Sind beteiligte Unternehmen oder Personen auf Sanktionslisten?
3. Gibt es eine Genehmigungspflicht?

Ein klares „Go“ in dieser Phase verhindert später kostspielige Probleme.

Verlassen Sie sich zudem auf Ihre Systeme: Ohne eine IT-gestützte Prüfung in Systemen wie beispielsweise SAP GTS im SAP-Umfeld (hier gibt es auch viele weitere Anbieter, die vollumfänglich in SAP integriert sind) oder vergleichbaren Compliance-Lösungen sind ein sicherer Import und eine lückenlose Prüfung kaum möglich.

Eine automatische Prüfung sollte für den Sanktionslistenabgleich (EU, US, UN), die Gütereinstufung und Importbeschränkungen sowie für Embargoprüfungen und Endverwendungsprüfungen erfolgen.

Regelwerke müssen Sie stets tagesaktuell halten und Prozesse laufend überwachen.

Nutzen Sie als Exportverantwortlicher diese Best Practices

- Etablieren Sie Schulungen: Alle relevanten Abteilungen sollten regelmäßig sensibilisiert werden.
- Fordern Sie eine frühe Einbindung aller Beteiligten: Bestehen Sie darauf, bereits in die Vertragsanbahnung eingebunden zu werden.
- Nutzen Sie IT-Systeme: Eine automatisierte Prüfung reduziert Fehlerquellen drastisch.
- Halten Sie einen Notfallplan bereit: Was tun, wenn eine Prüfung ein Problem offenlegt? Klare Eskalationswege, die Sie vorher schon festgelegt haben, sind unverzichtbar.

Die Einhaltung von Sanktionen beginnt nicht erst beim Import, sondern schon lange davor. Mit der richtigen Strategie und technischen Unterstützung minimieren Sie Risiken und stellen sicher, dass Ihr Unternehmen regelkonform agiert. Eine umfassende Planung und frühzeitige Integration von Compliance-Maßnahmen in alle Geschäftsprozesse sind dabei unerlässlich.

GASTBEITRAG**Julianna Straib-Lorenz**

ist Unternehmensberaterin mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich sowie in der Beratung und Schulung von Firmen. Durch ihre Tätigkeit als Dozentin bei der IHK kann sie Ihnen auch komplexe Themen verständlich erklären.

Verlängert, verschärft, verändert – das ändert sich 2025 für Sie bei den Allgemeinen Genehmigungen

Nutzen Sie Allgemeine Genehmigungen (AGG) des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle? Dann sollten Sie jetzt genau hinschauen. Zum 1.4.2025 traten zahlreiche Änderungen in Kraft – von neuen Ausschlussstatbeständen bis hin zu verlängerten Rückführungsfristen und geografischen Anpassungen. Die gute Nachricht: Alle nationalen Allgemeinen Genehmigungen, die bis zum 31.3.2025 gegolten hätten, wurden pauschal bis zum 31.3.2026 verlängert.

**ÜBERBLICK: DIESE ÄNDERUNGEN GIBT ES AB SOFORT BEI DEN ALLGEMEINEN GENEHMIGUNGEN****ACHTUNG!**

Viele AGG wurden inhaltlich angepasst – teils mit unmittelbaren Auswirkungen auf Ihre Ausfuhrprozesse.

(Keine) Neuerungen im Bereich der Rüstungsgüter

Unverändert bleiben diese Genehmigungen:

- 🌐 AGG Nr. 28
- 🌐 AGG Nr. 32

Wesentliche Änderungen seit dem 1.4.2025 im Bereich der Rüstungsgüter, die Sie beachten müssen:

Allgemein eingeführt bei vielen AGG (z. B. Nr. 18, 19, 21, 23, 25, 26, 35):

- 🌐 Neue Ausschlussklausel: Keine Nutzung, wenn Güter (ganz oder teilweise) zur Unterstützung des russischen Angriffskrieges oder terroristischer Aktivitäten gegen die Ukraine bestimmt sind oder bestimmt sein könnten.
- 🌐 Klarstellung bei paralleler Einzel-/Sammelgenehmigung: Ausschluss gilt nur, wenn diese Genehmigung noch gültig und nicht voll ausgeschöpft ist.

AGG Nr. 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 33, 34, 35, 36:

- 🌐 Klarstellungen: Bestimmungsziele innerhalb der EU werden aus Spiegelstrichen gestrichen – bereits durch vorherige Absätze erfasst.

Spezifische Änderungen je Genehmigung:

- 🌐 AGG Nr. 25:
 - 🌐 Frist zur Rückverbringung von 12 auf 24 Monate verlängert.
 - 🌐 Klarstellungen zur Nachweisführung und Verlängerungsmöglichkeit.
 - 🌐 „Nullmeldung“ nur bei Nutzung von Fallgruppe 4.19 nötig.
- 🌐 AGG Nr. 27:
 - 🌐 Weiterlieferungen auch an Island, Norwegen und UK nun explizit erlaubt.

- 🌐 AGG Nr. 33:
 - 🌐 Lockerung der Pflicht zur Endverbleibserklärung unter bestimmten Bedingungen.
- 🌐 AGG Nr. 35:
 - 🌐 Ausschluss, wenn ursprüngliche Hauptsache mit AGG Nr. 25 exportiert wurde.
- 🌐 AGG Nr. 36:
 - 🌐 Ausweitung auf Übergabe im Auftrag der Streitkräfte (z. B. Beschaffungsämter).

Neuerungen im Bereich der Dual-Use-Güter

Unverändert bleibende Genehmigungen:

- 🌐 AGG Nr. 12, 16, 17, 39, 43, 44

Geänderte Genehmigungen:

- 🌐 AGG Nr. 13:
 - 🌐 Frist zur Rückverbringung auf 24 Monate verlängert.
 - 🌐 Erweiterung der Fallgruppe 4.19 auf Forschungsflugzeuge (bisher nur Forschungsschiffe).
- 🌐 AGG Nr. 14, 37, 38, 40:
 - 🌐 Helgoland als zulässiges Bestimmungsziel ergänzt.
- 🌐 AGG Nr. 41:
 - 🌐 Ausschluss, wenn Hauptsache mit AGG Nr. 13 exportiert wurde.

Sonstige AGG (Embargo/Spezialfälle)

Unverändert und verlängert bis 31.3.2026:

- 🌐 AGG Nr. 30 (Iran, nicht sensitive Güter)
- 🌐 AGG Nr. 31 (Vergabe öffentlicher Aufträge)

Unverändert, gültig bis 31.12.2025:

- 🌐 AGG Nr. 42 (Unternehmenssoftware/Dienstleistungen)

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de
Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Holger Schmidbaur

KURZMELDUNGEN

Zollverantwortliche müssen bei den neuen EU-Maßnahmen für Stahl und Metalle den Ursprung im Blick haben

Die Europäische Kommission hat am 19.3.2025 einen Aktionsplan vorgestellt, um die Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung der Stahl- und Metallindustrie in Europa zu sichern. Damit einhergehen verschärfte Handelsmaßnahmen, die für Sie als Zoll- und Exportkontrollverantwortliche von hoher Relevanz sind. Wir fassen die wichtigsten Punkte zusammen und zeigen, welche Maßnahmen in Ihrem Unternehmen notwendig werden.

Neue Handelsmaßnahmen der EU – ein Überblick

Die EU plant eine Reihe von Handelsinstrumenten, um unfaire Praktiken abzuwehren und die europäische Metallindustrie zu schützen.

- 🌐 **Verschärfung der bestehenden Stahl-Schutzmaßnahmen:** Die derzeitigen Maßnahmen gelten bis Mitte 2026, werden aber an die aktuelle Marktlage angepasst.
- 🌐 **Schnellere Reaktion auf unfaire Handelspraktiken:** Die EU will zügiger auf Dumping und Subventionen reagieren.
- 🌐 **Mögliche Schutzmaßnahmen für Aluminium:** Eine Untersuchung zu neuen Schutzmaßnahmen für Aluminiumprodukte steht bevor.
- 🌐 **Strengere Regeln zur Umgehungsprävention:** Die „Melted and Poured Rule“ soll verhindern, dass Metalle aus Drittstaaten über Umwege in die EU gelangen. Diese Regel erfordert von Ihnen eine genaue Dokumentation des gesamten Produktionsprozesses, um die Herkunft der Metalle eindeutig nachzuweisen und Umgehungsversuche effektiv zu unterbinden.
- 🌐 **Einschränkung von Metallexporten:** Eine Prüfung von Handelsmaßnahmen für Metallschrott soll sicherstellen, dass genug Material für die europäische Dekarbonisierung bleibt.

Auswirkungen auf Sie als Zoll- und Exportkontrollverantwortliche

Diese Entwicklungen haben direkte Konsequenzen für Sie in der Zoll- und Exportpraxis. Die wichtigsten Aspekte sind:

1. **Ursprungsbestimmung nach der „Melted and Poured Rule“:** Sie müssen gewährleisten, dass die Ursprungsermittlung für Stahl und Aluminium den neuen Vorschriften entspricht. Diese Regeln könnten dazu führen, dass Waren, die bislang als EU-präferenzbegünstigt galten, neu bewertet werden müssen.

Maßnahme: Verpflichten Sie Ihre Lieferanten dazu, detaillierte Nachweise über die Produktion und den Ursprung der Metalle vorzulegen.

2. **Überprüfung der bestehenden Lieferketten:** Die geplanten Schutzmaßnahmen für Aluminium und die Anpassung der Stahl-Schutzmaßnahmen könnten für europäische Importeure erhebliche Auswirkungen haben.

Maßnahme: Sie sollten Ihre Importquellen auf potenzielle zusätzliche Zölle oder Quotenbeschränkungen hin analysieren und alternative Bezugsquellen prüfen.

3. **Verstärkte Prüfung von Umgehungstatbeständen:** Die Zollbehörden werden vermehrt Überprüfungen vornehmen, um zu verhindern, dass zollpflichtige Metalle über Drittstaaten in die EU gelangen.

Maßnahme: Etablieren Sie interne Kontrollmechanismen, um die Dokumentation der Lieferketten und den Ursprung der Waren lückenlos nachzuweisen.



FAZIT

Handeln Sie jetzt, um Risiken zu vermeiden

Die geplanten EU-Maßnahmen zielen darauf ab, die europäische Metallindustrie zu schützen. Sie bringen aber auch neue Anforderungen für Sie als Zollverantwortliche mit sich. Sie müssen Ihre Importstrategien überprüfen, die Ursprungsnachweise verschärfen und sich auf eine intensivere Zusammenarbeit mit den Zollbehörden einstellen. Eine proaktive Anpassung an die neuen Regeln ist entscheidend, um Risiken zu minimieren und gleichzeitig sicherzustellen, dass Sie weiterhin wettbewerbsfähig bleiben und von den geplanten Veränderungen profitieren können.